

## WISSENSWERTES

# Nicht nur zu Ostern interessant: Muss man wertvolle Funde melden?

(ak) Zu Ostern verfolgen wir denkwürdige Bräuche: wir pusten nicht nur Hühnereier aus und bemalen sie bunt, wir verstecken sie im Auftrag eines Hasen in unseren Gärten und Parks, um sie sodann entweder selbst oder von unserem Nachwuchs suchen zu lassen. Findet man im Rahmen dieser Suche – oder auch unabhängig davon – etwas Wertvolles, so muss der Fund wohl oder übel gemeldet werden.

Schon ab einem Wert von 10 € ist man verpflichtet, den Fund dem Eigentümer zu melden. Diesen kann man bei einem verlorenen Portemonnaie zwar in der Regel schneller anhand von Bankkarten oder Ausweispapieren ermitteln. Wenn jedoch andere Gegenstände gefunden werden, gestaltet sich die Suche nach dem Eigentümer durchaus schwieriger. Daher ist in diesem Fall das örtliche Fundbüro zu informieren. Rechtlich gesehen hat der Eigentümer den Gegenstand verloren, d.h. er ist zwar nicht herrenlos, aber besitzlos. Das hat zur Folge, dass der Finder den Gegenstand zwar in Besitz nimmt, jedoch nicht ohne weiteres zum Eigentümer wird. Erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder tatsächlich auch Eigentum an der Sache, wenn sich der eigentliche Eigentümer nicht gemeldet hat, bzw. dieser nicht ermittelt werden konnte. Allerdings besteht für den Finder noch drei Jahre lang die Gefahr, dem Eigentümer das Fundstück über die Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgeben zu müssen. Findet sich der Eigentümer hingegen, so schuldet er dem Finder Aufwendungsersatz und einen Finderlohn, der gem. § 971 Abs. 1 BGB von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro 5 %, von dem Mehrwert 3 %, bei Tieren stets 3 % beträgt. Wurde die Sache in den Räumen einer Behörde, in Museen, Büchereien oder in öffentlichen Verkehrsmitteln gefunden, so erhält der Finder ungerechterweise nur den halben Finderlohn und auch das nur, wenn die Sache mehr als 50 Euro wert ist.

Entdeckt man statt eines Ostereis aber einen Schatz, also einen Gegenstand, der so lange verborgen gelegen hat,

dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, erhält der Finder in der Regel direkt hälftiges Miteigentum. Die andere Hälfte gehört dem Eigentümer, z.B. dem Grundstückseigentümer.

In Niedersachsen ist dazu in § 18 Denkmalschutzgesetz geregelt, dass diese Gegenstände Eigentum des Landes Niedersachsen werden, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder – und jetzt wird's interessant – einen 'hervorragenden wissenschaftlichen Wert' besitzen. Letzteres dürfte zu einem erheblichen rechtlichen Beurteilungsspielraum führen. In diesem Sinne: Viel Spaß bei der Ostereiersuche und frohe Ostern!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)